B e g r ü n d u n g

Zum Bebauungsplan der Gemeinde Kürten Nr. 10b (Kürten-Miebach)

Der Rat der Gemeinde Kürten, Rheinisch-Bergischer Kreis, hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10b gemäß § 30 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 29. Juni 1960 sowie aufgrund der 4. DVO zum BBauG beschlossen.

Der Bebauungsplan umfaßt die Ortslage Biesfeld-Miebach.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist dringend erforderlich, um die städtebauliche Ordnung und die Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz sicherzustellen.

Bewässerung:

Die Bewässerung soll zentral durch das Gemeindewasserwerk Kürten erfolgen.

Entwässerung:

Die Entwässerung soll durch Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Kürten erfolgen. Die Abwässer werden in die vollbiologische Kläranlage in Kürten-Dürscheid eingeleitet.

Durch die Erschließung sowie die Be- und Entwässerung des Gebietes entstehen folgende Kosten:

a) Erschließung:			2.750.000,00 DM
Finanzierung:	Beiträge	=	2.475,000,00 DM
	Anteil der Gemeinde	=	275,000,00 DM
b) Kanalisation:			1.560.000,00 DM
Finanzierung:	Beiträge	=	1.560.000,00 DM
c) Bewässerung:			400.000,00 DM
Finanzierung:	Beiträge	=	400.000,00 DM

Diese Begründung ist gemäß § 2 (2) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) durch Beschluß des Rates der Gemeinde Kürten vom 5. 10. 1977 aufgestellt worden.

Kürten, den 6. Oktober 1977

Gemeinde KÜRTEN Rhein-Berg. Kreis

Bürgermeister Mitglied des Rates

Ergänzung der Begründung

zum Bebauungsplan der Gemeinde Kürten Nr. 10b (Biesfeld-West)

Teil I

Die Begründung zu dem v. e. Bebauungsplan wird hiermit unter Hinweis auf § 9 Abs. 8 BBauG ergänzt, weil durch den Beschluß des Rates der Gemeinde Kürten vom 27. 6. 1978 eine Teilung des Bebauungsplanes vorgenommen wird, mit der auch Änderungen der Aussagen in der Begründung verbunden sind.

Die vom Rat beschlossene Aufteilung des Bebauungsplanes ist notwendig, weil einerseits für den Teilbereich II noch eine planerische Überarbeitung vorgenommen und andererseits das Planverfahren für den Teilbereich I im Hinblick auf den dringend notwendigen Bau des in diesem Bereich geplanten evangelischen Gemeindezentrums verwirklicht werden muß. Darüber hinaus besteht für den Bereich Biesfeld ein Nachholbedarf an bebaubaren Grundstücken, weil wegen der Überbelastung der Kläranlage in Kürten-Dürscheid mehrere Jahre lang keine Neubauten zugelassen werden konnten. Inzwischen sind mit der

betriebsfertigen Herstellung der neuen Kläranlage in Kürten-Dürscheid die Voraussetzungen für die Zulassung weiterer Bauvorhaben an das Kanalisationsnetz erfüllt.

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist es, dem Bedarf an Baugrundstücken zu entsprechen, die Bebauung eines Grundstückes für den Gemeinbedarf für kirchliche Zwecke sowie den Bau eines Kinderspielplatzes für den Bereich Biesfeld-West zu ermöglichen und die städtebauliche Ordnung sowie die ordnungsgemäße Anbindung des Plangebietes an das überörtliche Verkehrsnetz sicherzustellen.

Dem Erfordernis nach Schallschutzmaßnahmen entlang der L 286 wird durch entsprechende Festsetzungen im Textteil Rechnung getragen.

Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes sollen alsbald Verhandlungen mit den Grundstückseigentümern bzw. den Bauinteressenten über die Durchführung der Erschließung, Bewässerungs- und Entwässerungsmaßnahmen geführt werden. Soweit hierfür Haushaltsmittel der Gemeinde bereitgestellt werden müssen, sollen diese in den Haushaltsplan aufgenommen werden.

Bei der Durchführung der Aufschließungsmaßnahmen für den Teilbereich I des v. e. Bebauungsplanes werden voraussichtlich folgende Kosten entstehen:

1) Erschließung:		960.000,00 DM
Finanzierung:	Beiträge =	864.000,00 DM
	Anteil der Gemeinde =	96.000,00 DM
2) Kanalisation:		600.000,00 DM
Finanzierung:	Beiträge =	600.000,00 DM
3) Bewässerung:		160.000,00 DM
Finanzierung:	Beiträge =	160.000,00 DM

Der Teilbereich I des v. e. Bebauungsplanes gliedert sich wie folgt:

Gesamtgröße:		8,6 ha
davon:	Wohnbaufläche	5,3 ha
	Grünfläche	1,5 ha
	Mischgebiet	1,3 ha
	Gemeinbedarfsfläche	0,5 ha

Zu erwartende Einwohner:
(einschließlich der vorhandenen Einwohner in bereits bebauten Teilbereichen) 200 EW

Dies entspricht einer Einwohnerzahl je ha aus der Wohnbaufläche und dem Mischgebiet von 30

Bodenordnende Maßnahmen:

Die Gemeinde behält sich vor, die Einleitung und Durchführung von Enteignungen gemäß § 85 BBauG vorzunehmen, sofern dies im öffentlichen Interesse notwendig sein sollte.

Ebenfalls behält sich die Gemeinde vor, Umlegungen im Sinne von § 45 BBauG durchzuführen, sofern dies zur Erschließung oder Neugestaltung von Grundstücken notwendig sein sollte.

Kürten, den 30. 6. 1978

.....
Bürgermeister

Gemeinde KÜRTEN Rhein-Berg. Kreis

.....
Mitglied des Rates

Gesehen!
Köln, den 26. 3. 80
Der Regierungspräsident
Im Auftrag: